Unternehmensnachfolge – Steuerklippen bei der Finanzierung

Bei Unternehmensnachfolgen von Klein- und Mittelunternehmen (KMU) in der Form einer Aktiengesellschaft veräussert häufig der bisherige Geschäftsinhaber die Aktien seines Unternehmens an seinen Nachfolger mit der Absicht, durch den Verkauf der Aktien einen steuerfreien Kapitalgewinn zu realisieren. Der Gesetzgeber hat kürzlich die Besteuerung solcher Transaktion gesetzlich geregelt.

Was sind die Eckwerte dieser Regelung und welche Erfahrungen haben Sie mit dieser Neuerung bisher gemacht? Mathias Oertli: Das Gesetz besagt, dass Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen steuerfrei sind. In der Vergangenheit wurde der Grundsatz des steuerfreien Kapitalgewinns immer wieder eingeschränkt. Insbesondere unter dem Titel «indirekte Teilliquidation» wurden vermeintlich steuerfreie Kapitalgewinne in steuerbares Einkommen umqualifiziert und besteuert. Mit der per 1. Januar 2007 erfolgten Gesetzesänderung können bei einem Beteiligungsverkauf aus dem Privatvermögen die erzielten Kapitalgewinne nur noch unter den folgenden Voraussetzungen als Einkommen besteuert werden:

- > Die Beteiligung beträgt mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital und wird in das Geschäftsvermögen des Käufers veräussert:
- die Gesellschaft verfügt im Zeitpunkt des Verkaufs über nicht betriebsnotwendige, handelsrechtlich ausschüttungsfähige Substanz;
- > die übernommene Gesellschaft schüttet innert fünf Jahren nach dem Verkauf nicht betriebsnotwendige Substanz aus und der Verkäufer wirkt bei der Ausschüttung mit.

Welches sind auf Grund Ihrer Erfahrung mit der neuen Gesetzesbestimmung nun die kritischen Punkte dieser Voraussetzungen?

Thomas Christen:Vor allem wenn jüngere Unternehmer eine Firma übernehmen wollen, verfügen sie häufig nicht über die notwendigen eigenen Mittel und planen daher, den Kaufpreis aus der gekauften Firma zu finanzieren. Der Kauf des Unternehmens erfolgt dabei häufig durch eine eigene, neu gegründete Gesellschaft.

Wenn beim Verkäufer der Gesellschaft keine negativen Steuerfolgen bewirkt werden sollen, kann die Finanzierung des Kaufpreises in solchen Fällen nur aus neu erarbeiteten Gewinnen der gekauften Gesellschaft erfolgen. Der Rückgriff auf bereits vorhandene, nicht betriebsnotwendige und ausschüttungsfähige Mittel der Gesellschaft ist schädlich.

Was bedeutet neue Gewinne?

Mathias Oertli: Als neue Gewinne gelten grundsätzlich solche, welche die erworbene Gesellschaft im ersten Geschäftsjahr nach

dem Kauf und in den Folgejahren erarbeitet. Dies gilt es bei der Liquiditätsplanung zu berücksichtigen.

Was bedeutet weiter Mitwirkung des Verkäufers?

Thomas Christen: Mitwirkung heisst, dass der Verkäufer weiss oder wissen sollte, dass der Käufer zur Kaufpreisfinanzierung auf bereits vorhandene Mittel der zu veräussernden Gesellschaft zurückgreifen wird. Erfahrungsgemäss ist nach der geltenden Verwaltungspraxis die Mitwirkung (fast) immer erfüllt.

Generell stellt dies aber kein Problem dar, da die neue gesetzliche Regelung zusammen mit einer voraus schauenden Planung rechtssichere und steuergünstige Nachfolgeregelungen ermöglichen.

Besten Dank für das informative Gespräch.





Zu den Autoren

Mathias Oertli
Prof. Dr. iur. et lic. rer. pol.
Partner
steuerpartner ag

steuerpartner ag St. Gallen Thomas Christen

lic. oec. HSG, dipl. Steuerexperte

Partner

steuerpartner ag

St. Gallen

LEADER Oktober 2008 II 61